

Womo Brecht GbR
Mittelbergstr. 36, 76275 Ettlingen
Tel.: 07243/9391212
Mobil: 0170/4983836



Vermietbedingungen

1. Vertragsabschluss

Vertragsparteien dieses Vertrages sind die im Mietvertrag genannten Mieter und Vermieter.

2. Im Gesamtpreis enthaltene Leistungen

- 250 km frei/pro Tag, danach 0,29 Euro pro gefahrenen Kilometer (Extrakilometer werden mit der Kaution verrechnet)
- Vollkaskoversicherung mit 1000,00 Euro/SB
- Teilkasko mit 1000,00 Euro/SB
- Haftpflichtversicherung mit 1000 Euro/SB
- Glasschaden mit 500,00 Euro/SB
- Beschädigung, Zerstörung, Verlust mit 1000 Euro/SB
- Schutzbrief-Versicherung
- Veruntreuungsversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Vertrauensschadenversicherung

3. Zahlung

Mit Abschluss des Mietvertrages ist eine Anzahlung auf den Mietpreis in Höhe von 20% jedoch mindestens 300,00 Euro an den Vermieter zu leisten. Spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn ist der Restbetrag beim Vermieter zu bezahlen.

Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist, kann der Vermieter vom Vertrag zurück treten und folgende Stornokosten gem. Ziffer 4 geltend machen.

Alle Zahlungen sind rechtzeitig am Standort des Vermieters in Bar oder per Überweisung auf das Konto (Volksbank Ettlingen, IBAN DE26 6609 1200 0172 3869 03, BIC GENODE61ETT) zu erbringen, sofern nichts anderes vereinbart.

4. Rücktritt

Tritt der Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn vom Vertrag zurück, so sind folgende Stornokosten vom Mieter zu bezahlen:

- a) Bis 50 Tage vor Mietbeginn = 20% des Gesamtmietpreises
- b) 49-14 Tage vor Mietbeginn = 60% des Gesamtmietpreises
- c) Ab 13 Tage vor Mietbeginn = 80% des Gesamtmietpreises
- d) 1 Tag vor Mietbeginn = 100% des Gesamtmietpreises

Die nicht termingerechte Abnahme des Kfz gilt als Rücktritt vom Vertrag.

5. Kaution

Der Mieter hinterlegt bei Fahrzeugübernahme eine Kaution in Höhen von 1200,00 Euro in bar. Die Kaution erhält er bei einwandfreier Rückgabe des Fahrzeuges und des Inventars zurück. Ansonsten wird die Kaution bis zur Abrechnung des vom Mieter zu tragenden Schadens, abzüglich der anfallenden Reinigungsgebühren, eventuell beschädigtes Inventar und eventuelle Extrakilometer einbehalten. Der Vermieter ist zur Aufrechnung mit Forderungen, die aus der Rückgabe des Fahrzeuges herrühren berechtigt.

Eine Rückzahlung der Kaution entbindet den Mieter nicht von der Haftung für versteckte und später festgestellte Schäden.

6. Reinigungsgebühren

Die Service-/Übergabepauschale in Höhe von 139,00 Euro wird zusätzlich zum Tagesmietpreis einmalig berechnet. Diese enthält folgende Leistungen:

Betriebsbereite Bereitstellung, sorgfältige Einweisung und individuelle Fahrzeugübergabe und Rücknahme, 4 Warnwesten, 1x Gasflasche (2. Gasflasche wird separat berechnet), Toilettenchemie, Stromkabel, Adapterkabel, Ausgleichskeile, Handbesen, Wasserschlauch / Gießkanne und Warntafel für Fahrräder, wir sind täglich von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr erreichbar, auch am Wochenende.

Außerdem sind die Außenreinigung sowie die Nachreinigung innen enthalten.

WICHTIG: Die Innenreinigung (Rückgabe des Fahrzeugs „besenrein“) und die Toilettenreinigung (Box und Toilette) ist immer vom MIETER durchzuführen.

Ansonsten muss eine Strafgebühr in Höhe von 200€ bei Rückgabe des Fahrzeugs nachbezahlt werden.

Bitte beachten Sie: Die Reinigung darf ausschließlich mit Glasreiniger und handelsüblichen milden Bodenreinigern erfolgen!! Es dürfen keine scharfen Scheuermittel, Essigreiniger oder sonstige aggressive Reinigungsmittel verwendet werden. Ebenso darf die Reinigung nicht mit Scheuerschwämmen, Bürsten oder Stahlschwämmen durchgeführt werden. Bei Missachtung werden die daraus resultierenden Schäden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Besenrein heißt: Das Fahrzeug muss vom Nutzer komplett sauber und ohne Rückstände ausgekehrt sein. Es darf sich kein Müll mehr im Fahrzeug befinden. Der Kühlschrank / die Kühlbox, die Spüle und der Herd müssen ausgewischt sein. Polsterverschmutzungen (Sitze/Sitzbank, Matratzen) müssen behoben sein.

7. Fahrzeugübernahme und Rückgabe

Falls nicht anders vereinbart gilt:

Übergabe- und Rückgabeort ist Mittelbergstr. 36, 76275 Ettlingen.

Das Fahrzeug kann am ersten Miettag um 10.00 Uhr abgeholt werden.

Die Rückgabe erfolgt am letzten Miettag bis 12.00 Uhr. Kann das Fahrzeug nicht rechtzeitig zum vereinbarten Termin zurückgegeben werden, so ist der Vermieter umgehend zu unterrichten. Der Mieter haftet bei Verschulden für den sich aus der Verspätung ergebenden Schaden.

Das Fahrzeug wird sauber und in einwandfreiem Zustand, mit vollem Kraftstofftank und mit entleertem Abwassertank/Wassertank übergeben. Es ist im gleichen Zustand zurückzugeben.

Bei der Übergabe des Fahrzeugs wird vom Vermieter und Mieter ein Übernahmeprotokoll und Checklisten ausgefüllt, auf der der Fahrzeugzustand und das überlassene Zubehör festgehalten sind. Mieter und Vermieter sind verpflichtet, Schäden und Wert-Minderungen des Fahrzeugs und der Ausstattungsgegenstände dem anderen unverzüglich mitzuteilen. Bei Übergabe wird der Mieter in die Bedienungen des Fahrzeugs sowie aller Ausstattungsgegenstände eingewiesen. **Dauer ca. 1 Stunde!**

Das Ein- und Ausparken ist immer mit Einweiser durchzuführen!!

8. Berechtigte Fahrer

Das Mindestalter des Mieters bzw. des berechtigten Fahrers muss 23 Jahre betragen.

Er muss seit mindestens 3 Jahren den Führerschein der Klasse B (oder 3) besitzen. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und den im Mietvertrag eingetragenen Zusatzfahrer gelenkt werden.

9. Sorgfaltspflicht

Der Mieter hat angesichts der ungewohnten Fahrzeugmaße

Paradiso - Höhe 2,85 m, Länge 7,49m, Breite 2,38m -

Stella - Höhe 3,06 m, Länge 6,81m, Breite 2,37 m -

Luna – Höhe 3,06 m, Länge 6,81 m, Breite 2,37 m -

Sole – Höhe 2,96 m, Länge 6,98 m, Breite 2,37 m -

besondere Vorsicht walten zu lassen. **Achtung: Fahrzeuge schwenken aus!!**

Insbesondere ist das Ein- und Ausparken immer mit Einweiser durchzuführen!!

Der Mieter ist verpflichtet, einen evtl. Schaden gegenüber dem Vermieter so gering wie möglich zu halten bzw. alles zu tun, damit ein solcher Schaden nicht eintritt. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug und sämtliches Zubehör sorgfältig und schonend zu behandeln. Ein Schaden ist umgehend dem Mieter zu melden.

Außerdem sind bei Frostgefahr geeignete Vorkehrungen zu treffen. Der Mieter hat dabei die ihm mitgegebenen Bedienungs- und Betriebsanleitungen für alle Einrichtungen zu beachten. Kosten für zusätzliche Betriebsmittel gehen zu Lasten des Mieters.

Dem Mieter ist es untersagt, unter Einfluss von Alkohol, Drogen und Medikamenten, zu führen.

10. Untersagungen/Beförderungsverbot

Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug an motorsportlichen Veranstaltungen und zu Fahrzeugtests zu benutzen.

Bei der Beförderung dürfen keine explosiven Stoffe, leicht entzündlichen Gegenständen, keine radioaktiven oder sonstige gefährliche Stoffe (ausgenommen Campinggas) und keine Drogen (jeglicher Art) mitgeführt werden.

Es ist weiterhin untersagt, das Fahrzeug zur Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten zu benutzen.

Die Untersagung gilt auch zur Weitervermietung, Verleihung, gewerblichen Nutzung und Weiterverkauf.

Sofern keine anderen Absprachen getroffen, steht das Fahrzeug nicht zu Festivals jeglicher Art zur Verfügung. Die Genehmigung bedarf der Schriftform.

11. Haustiere/Rauchen

Die Mitnahmen von Haustieren im Wohnmobil sind nur nach Absprache mit dem Vermieter gestattet und muss schriftlich im Mietvertrag festgehalten werden.

Das Rauchen im Wohnmobil ist nicht gestattet.

Durch Haustiere und Rauchen entstehende Reparaturen und Reinigungskosten an Möbeln und Polstern und dergleichen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

12. Auslandsfahrten

Das Reisen ist ausschließlich innerhalb der EU und in die Schweiz erlaubt. Außereuropäische Reisen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vermieters

13. Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von 100,00 Euro in Auftrag gegeben werden. Der Vermieter ist vor der Reparatur darüber zu unterrichten.

Größere Reparaturen sind nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag zu geben. Die angefahrene **Vertragswerkstatt** hat sich hierzu mit dem Vermieter in Verbindung zu setzen.

Die notwendigen Kosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der Belege, sofern der Mieter nicht für den Schaden haftet.

Der Mieter verpflichtet sich die Nutzbarkeit und Einsatzbarkeit des Fahrzeuges zu gewährleisten und einen Ausfall so gering wie möglich zu halten.

14. Verhalten bei Unfällen

- Stellen Sie sicher, dass es allen Beteiligten gut geht und falls es Verletzte gibt, leisten Sie Erste Hilfe
- Rufen Sie die Polizei 110 und ggf. einen Krankenwagen 112
- Kontaktdaten:
- Name und Adresse des Fahrers und Fahrzeughalters
- Marke, Modell und Kennzeichen des Fahrzeuges, Name der Haftpflichtversicherung
- Details des entstandenen Schadens, Unfallhergang
- Name und Anschrift aller eventueller Zeugen
- **(Das Formular europäischer Unfallbericht befindet sich in der schwarzen Mappe im Fahrzeug)**
- Polizeibericht bitte mitbringen
- Sollten Sie das Eigentum Dritter beschädigt haben, tauschen Sie die Kontaktdaten aus und sollte der Eigentümer nicht aufzufinden sein, melden Sie den entstandenen Schaden der Polizei.
- Melden Sie dem Vermieter den Unfall
- Kontaktieren Sie unsere Versicherung, Ahorn Rent Gruppenvertrag, --)Unterlagen befinden sich in der schwarzen Mappe im Fahrzeug

15. Haftung des Mieters

Der Mieter ist selbst für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften (auch Verkehrsvorschriften) in allen Ländern verantwortlich. Die bei Missachtung erhobenen Forderungen gegen den Vermieter werden an den Mieter weitergeleitet und sind von dem Mieter zu tragen. Der Vermieter ist von allen etwaigen Ansprüchen gegenüber Dritter freizuhalten, sofern es nicht die abgeschlossenen Versicherungen des Vermieters betrifft. Der Mieter haftet für Unfallschäden am Fahrzeug während der Nutzungsdauer in Höhe des unter Punkt 2 angegebenen Selbstbehalts, also maximal bis 1000,00 Euro. Er haftet jedoch uneingeschränkt bei Schäden durch:

- Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit
- Fahruntüchtigkeit z.B. durch Drogen, Alkohol und Medikamente usw.
- Missachtung maximaler Durchfahrtshöhen und Durchfahrtsbreiten
- Zurücksetzen und Ausparken des Fahrzeuges ohne einweisende Hilfsperson

In diesem Fall übernimmt der Mieter auch den Schaden durch die Höherstufungen der unter Punkt 2 genannten Versicherungen.

- Bei Unfallflucht
- Ein nicht berechtigter Fahrer das Fahrzeug nutzt
- Das Fahrzeug zu verbotenen Zwecken gebraucht wird
- Unsachgemäße Behandlung

Haftung des Mieters besteht auch dann, wenn die im Mietpreis enthaltenen Versicherungen eine Schadensregulierung ablehnt.

Der Mieter trägt die Verantwortung für Schäden am Fahrzeug, die keine Sachmängel sind, soweit dem Vermieter nicht von dritter Seite Ersatz geleistet wird. Die Haftung erstreckt sich auf die tatsächliche Fahrzeugübernahme bis zur Fahrzeugrückgabe.

16. Haftung des Vermieters

Ansprüche des Mieters sind weitgehend über den im Mietpreis enthaltene Vermieterschutzbrief abgesichert. Eine darüber hinausgehende Haftung des Vermieters wird ausgeschlossen. Insbesondere ausgeschlossen sind Ersatz für vertane Urlaubszeit, sonstige Zeitaufwendungen hinsichtlich der Buchung, Übergabe, Rückgabe, sonstige immaterielle Schäden sowie Folgeschäden.

Auf jeden Fall ist die Haftung auf Vorsatz beschränkt. Schäden die der Mieter durch Fahrlässigkeit oder unsachgemäße Behandlung des Mietobjektes erleidet, sind ebenfalls von der Haftung ausgeschlossen.

Kann der Mieter seine Reise wegen Ausfall des Fahrzeuges nicht oder nur verspätet antreten, wird der Mietpreis entsprechend der ausfallenden Tage dem Mieter zurückerstattet.

17. Datenspeicherung und Weitergabe persönlicher Daten

Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten wie folgt verwenden und weitergeben darf:

- Speicherung zu Verwaltungszwecken, interne Bearbeitung, Programme welcher der Vermieter zur Bearbeitung nutzt
- Ermittlungen in Strafsachen, Polizeibehörden
- Behördenermittlungen z.B. bei Verwarnungen, Bußgelder
- Das Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach der Mietzeit zurückgegeben wird
- Mietforderungen
- Gerichtliche Verfahren, Mahnverfahren, Vollstreckungen
- Rechtsanwälte
- Versicherungen im Schadenfall
- Krankenkassen, Krankenhäuser bei Unfall

Es erfolgt keine Weitergabe an unbefugte Dritte oder Weiterverkauf der Daten.

18. Ergänzende Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur in Schriftform gültig. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages nicht oder nicht gänzlich wirksam sein, so verlieren die übrigen Bestimmungen nicht ihre Gültigkeit. Die unwirksame Bestimmung ist zwischen dem Vermieter und Mieter entsprechend mit wirksamen Inhalt zu vereinbaren. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt und gelten als vereinbart.

19. Gerichtsstand

Soweit nicht anders vereinbart ist der Gerichtsstand Karlsruhe.

Wichtig!!

Bitte drucken Sie die Vermietbedingungen aus und lesen Sie diese genau durch. Sie erkennen diese mit Unterschrift auf dem Mietvertrag an.